

# Satzung Kulturförderverein Hesserode

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen führt der Verein den Namen „Kulturförderverein Hesserode e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hesserode, Stadt Nordhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Verwirklichung**

*Zweck des Vereins ist:*

- (1) die Förderung der Kultur im Ortsteil Hesserode
- (2) die Förderung des Sports im Ortsteil Hesserode
- (3) die Förderung der Jugend- und Altenpflege im Ortsteil Hesserode
- (4) die Förderung der Heimatpflege im Ortsteil Hesserode.

*Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:*

- (1) Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
- (2) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
  - a) Weiterführung der Dorfchronik
  - b) Organisation von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche
  - c) Organisation des Kinderfestes
  - d) Erhalt der Waldbühne und Organisation von Konzerten
  - e) Organisation der Seniorenweihnachtsfeier und von Seniorentreffen

*Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:*

- (1) Erträge aus Veranstaltungen
- (2) Erträge aus Mitgliedsbeiträgen
- (3) Erträge aus Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
- (4) Erträge aus Sponsoring und Spenden

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zahlungen oder

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (passive) und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Spenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab 14 Jahren (Minderjährige mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrags ist dem /der Antragsteller/in schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung als Jahresbeiträge festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt in den Verein sofort fällig. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag in der festgesetzten Höhe **bis zum 31. März** an die Vereinskasse in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen.

#### **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch Tod, durch schriftliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat oder durch Ausschluss bei mehrheitlichem Vorstandsbeschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung oder durch schriftliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat oder Ausschluss bei mehrheitlichem Vorstandsbeschluss.

#### **§8 Ausschluss eines Mitglieds**

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- (1) trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (2) schuldhaft in grober Weise dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

- (3) dem Ansehen des Vereins schadet oder in anderer Weise vereinsschädigend wirkt.

Über den Ausschluss des Mitglieds beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die vom Ausschluss betroffene Person wird schriftlich, unter Angabe des Grundes benachrichtigt und kann gegen den Beschluss innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Erfolgt der Widerspruch fristgemäß, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen über den Ausschluss.

Für den Ausschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das auszuschließende Mitglied hat Stimmrecht.

### **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Alle Vereinsmitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Verein aktiv bei der Erfüllung des Vereinszweckes zu unterstützen.

### **§10 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer

### **§11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (3) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Sollten beide verhindert sein, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz der Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts
- (2) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (3) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

## **§13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden 7 Mitgliedern:
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r (Stellvertretende/r Vorsitzende/r)
  - c. Kassenwart
  - d. Schriftführer/in
  - e. 3 Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt aber auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist die freiwerdende Vorstandsfunktion in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl neu zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (4) Der Kassierer hat jährlich über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Er muss den Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel führen.
- (5) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen. Einer schriftlichen Einladung hierzu bedarf es nicht.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder - darunter der 1. oder 2. Vorsitzende - anwesend sind.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

#### **§14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über die Ausgabe der finanziellen Mittel.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

#### **§15 Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beide Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis berichten die Rechnungsprüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nordhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 der Satzung genannten Zwecke des Vereins zu verwenden hat. Der Ortsteilrat Hesserode ist bei der Entscheidung über die Verwendung der Mittel einzubeziehen.

Hesserode, den 09.03.2015